

# **Marine-Verein Erfurt e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Grundsätze**

Der Verein führt den Namen „Marine-Verein Erfurt e.V.“, nachfolgend mit MVE bezeichnet. Er wurde am 07.02.2015 gegründet und betrachtet sich als Nachfolger des 1922 gegründeten und 1936 verbotenen „Marine-Verein Erfurt e.V.“. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Erfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der MVE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Deutschen Marine-Bund und ist als gemeinnützig anerkannt.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein widmet sich der Pflege maritimer Tradition, der Erforschung der maritimen Geschichte Erfurts, ermöglicht und organisiert für seine Mitglieder das aktive Segeln. Unterstützt die Erhaltung der letzten aktiven Traditionssegler und unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu Schiffsbesatzungen bzw. maritimen Vereinen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede maritim interessierte natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich, mündlich oder per Email beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Mit Zustimmung des Vorstandes ist die Mitgliedschaft vollzogen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Es wird nach Vollmitgliedern, Partnermitgliedern, Fördermitgliedern und Jugendmitgliedern unterschieden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
5. Vollmitglieder werden in den geschäftsführenden Vorstand gewählt .

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftlich erklärten freiwilligen Austritt mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Wiederaufnahme ist möglich.
2. durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Satzung, Beitragsrückstand über 6 Monate trotz Mahnung oder anderes vereinschädigendes Verhalten. Bei Widerspruch innerhalb eines Monats entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
3. durch Tod.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung in der Höhe beschlossenen Beitrag fristgerecht zu leisten und dazu möglichst eine Einzugsermächtigung zu geben. Einmalige Umlagen sind freiwillig und dürfen 3 Jahresbeiträge nicht überschreiten. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Sachleistungen können beschlossen werden.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die MV kann die Bildung von Abteilungen beschließen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres stattfinden, eine außerordentliche, wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich einen Antrag mit Angabe der Verhandlungsgegenstände stellen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mind. 5 Wochen vorher unter Angabe von Zeit , Ort, Anträgen und Tagesordnung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind und wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Briefwahl ist möglich entsprechend der Geschäftsordnung.
5. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der MV an den Vorstand einzureichen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme Geschäftsbericht des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl, wenn erforderlich
- Beschlussfassung über Anträge

7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen setzen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit voraus.

8. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§8 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus 1 bis 5 Beisitzern mit beratender Stimme, die vom Vorstand nach Eignung auf 4 Jahre berufen werden. Sie können vom BGB-Vorstand bei fehlender Eignung abberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen für Vorstandstätigkeiten, die im Interesse des Vereins entstehen, sind entsprechend der Geschäftsordnung und der Kassenlage zu ersetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre geheim gewählt. Wählbar ist jedes Vollmitglied des Vereins. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes bis zur nächsten Wahl kooptiert werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu autorisieren. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§9 Ehrenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat auf 4 Jahre. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und hat die Aufgabe, unparteiisch Streitfälle zum Wohle des Vereins zu schlichten und den Vorstand in Streitfällen zu beraten.

## **§10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Revisor für jeweils 2 Jahre. Er/sie wachen über die Einhaltung der Satzung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes. Sie geben der MV Bericht.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestellt.

## **§12 Rechtsgültigkeit**

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen bestehen.

## **§13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Damit ist die Satzung vom 13.02.2017 ungültig.

Erfurt, den 18.02.2019

1.Vorsitzender

Protokollführer